

AUS DER PRAXIS DER BUNDESPRÜFSTELLE:

Die Indizierung nach den neuen Regelungen

Dieser Beitrag ist eine Zwischenbilanz der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und fasst die bisherigen Erfahrungen mit den die BPjM betreffenden Regelungen zusammen. Einige der gesetzlichen Neuregelungen sind dabei noch nicht berücksichtigt, da hierzu zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine auswertbaren Erfahrungen vorliegen. Alle Neuerungen der gesetzlichen Jugendmedienschutzbestimmungen, mit denen die Bundesprüfstelle erste Erfahrungen machen konnte, haben nach Auffassung der Bundesprüfstelle deutlich zu einer Steigerung der Wirksamkeit eines effektiven Jugendmedienschutzes beigetragen.

Das am 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) führt im Wesentlichen die zuvor im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) und im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) geregelten Tatbestände zusammen. Hinzu kamen jedoch auch zahlreiche Neuerungen, die im Hinblick auf den technischen Fortschritt in der Medienlandschaft notwendig waren und die insofern eine Anpassung des Jugendschutzrechts an die sogenannten „neuen Medien“

darstellen. Dies spiegelt als äußerliches Merkmal schon die Umbenennung der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ in „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ wider (§ 17 Abs. 1 Satz 2 JuSchG).

Erweiterung des Kreises der Antrags- und Anregungsberechtigten

Neben den bisher zur Stellung eines Indizierungsantrags berechtigten Jugendministerien und -ämtern eröffnet das Gesetz nunmehr allen anderen Behörden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe die Möglichkeit, ein Indizierungsverfahren bei der Bundesprüfstelle anzuregen. Damit wurde sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere Eltern, Lehrerinnen und Lehrern – nunmehr eine Vielzahl von Anlaufstellen zur Verfügung steht, bei denen sie auf jugendgefährdende Inhalte hinweisen und ein Tätigwerden der Bundesprüfstelle vorschlagen können.

Zu den Antragsberechtigten nach § 21 Abs. 2 JuSchG gehören das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Obersten Landesjugendbehörden der Länder, die Landesjugendämter, die Jugendämter

und als neu hinzugekommene antragsberechtigte Stelle die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz.

Das neugeschaffene Recht zur Anregung haben alle anderen Behörden und alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. § 21 Abs. 4 JuSchG beschreibt die Anregung wie folgt: „Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.“

Von dem neuen Anregungsrecht haben insbesondere Polizeidienststellen sowie die Landeskriminalämter regen Gebrauch gemacht. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hatte im letzten Jahr vor allem einen Anstieg der Indizierungen im Bereich „Rassendiskriminierung/NS- und Kriegsverherrlichung“ um nahezu 400% zu verzeichnen. Der Bundesprüfstelle liegen inzwischen auch zahlreiche Anregungen anerkannter Träger der freien Ju-

gendhilfe vor. Die Neuregelung hat dazu geführt, dass die Zahl der Indizierungsanträge und -anregungen von 329 im Jahr 2003 auf 653 im Jahr 2004 gestiegen ist.

Um das Antrags- und Anregungsverfahren zu vereinfachen, ermöglicht es die Bundesprüfstelle seit November 2004, Anträge und Anregungen auch online einzureichen. Dazu stehen auf der Homepage der BPjM (www.bundespruefstelle.de) entsprechende Formulare zur Verfügung. Diesen Service nutzen seit seiner Bereitstellung viele der antrags- und anregungsberechtigten Stellen.

Einstellung der Verfahren nach Gebotenheitsprüfung

Der Unterschied zwischen Antrag und Anregung besteht darin, dass ein Antrag die Bundesprüfstelle dazu verpflichtet, ein Prüfverfahren durchzuführen, während dies bei der Anregung nicht zwingend der Fall ist. Hier hat die Vorsitzende der Bundesprüfstelle einen Ermessensspielraum; sie muss nur dann das Indizierungsverfahren durchführen, wenn sie dies im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

Das Tatbestandsmerkmal „nicht geboten“ kann sich daraus ergeben, dass das Medium nach Erkenntnis der Bundesprüfstelle nur in geringem Umfang vertrieben wird, dass es sich um ein Medium handelt, das bereits vor vielen Jahren auf den Markt gebracht wurde, oder dass vergleichbare Inhalte in den letzten Jahren aufgrund einer veränderten Spruchpraxis der Gremien nicht mehr indiziert wurden. Bei allen bisher eingereichten Anregungen hat die Vorsitzende diese Gebotenheit bejaht. Damit zeigt sich, dass Anregungen gleichberechtigt neben den Indizierungsanträgen stehen.

Die Bundesprüfstelle kann ausnahmsweise auch auf einen Antrag hin nicht tätig werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Listenaufnahme offensichtlich nicht in Betracht kommt. In diesen Fällen kann die Vorsitzende der Bundesprüfstelle das Verfahren einstellen.

Hierzu werden in der Kommentierung zum Jugendschutzgesetz folgende Erwägungen benannt: „Um das auch im Verfahren nach § 23 noch aufwändige Bearbeiten von Anträgen in völlig sinnlosen oder gar missbräuchlichen Antragsfällen entbehrlich zu machen, ist hier eine Regelung geschaffen, wonach durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende das Verfahren in offensichtlich aussichtslosen Fällen ein-

gestellt werden kann. Die Einstellungsverfügung ist gerichtlich überprüfbar, wobei es auf das Vorliegen des Merkmals der offensichtlichen Erfolglosigkeit des Antrags ankommt [...]“¹

Eine solche Einstellungsverfügung ist in den letzten zwei Jahren nicht erfolgt. Es zeigt sich also, dass Indizierungsanträge immer Wirkung entfalten. Auch wenn in manchen Fällen die Gremien der Bundesprüfstelle eine Jugendgefährdung und damit eine Listenaufnahme ablehnen, sind die eingereichten Inhalte immer geeignet, die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle mit zu entwickeln. Viele Anträge dienen auch dazu, die Herstellerinnen und Hersteller in Zukunft im Hinblick auf jugendschutzrelevante Inhalte zu sensibilisieren und damit präventiven Jugendschutz zu gewährleisten.

In jedem Fall muss die Bundesprüfstelle dann tätig werden, wenn die KJM einen Antrag gestellt hat – es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unvertretbar. Dies ist bisher nicht vorgekommen und aufgrund der engen Zusammenarbeit und regelmäßiger Austauschtreffen zwischen KJM und BPjM auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Unterscheidung Träger- und Telemedien

Das Jugendschutzgesetz unterscheidet, anders als seine Vorgänger, nicht zwischen Mediendiensten einerseits und Telediensten andererseits, sondern es trifft die Unterscheidung zwischen Trägermedien (*gegenständliche Medien*) und Telemedien (*vorrangig Internetangebote*).

Das Gesetz regelt abschließend den Jugendmedienschutz in Bezug auf jugendgefährdende Trägermedien.

Zu den Trägermedien gehören im Wesentlichen:

- alle Printmedien wie z. B. Bücher, Taschenbücher, Zeitschriften, Magazine, Broschüren, Flugblätter, Comics u. Ä. (mit Ausnahme der Tageszeitungen),
- CDs, Tonkassetten, Schallplatten und Schallplattenhüllen,
- Computer- und Konsolenspiele,
- Filme auf DVD, Videokassette und Laserdisks.

Anmerkung:

1
Nikles, B. W./Roll, S./Spürck, D. u. a.:
Jugendschutzrecht.
 Herausgegeben von der
 BAJ. Berlin 2003.
 § 21 Abs. 3, Rdnr. 4.

Telemedien im Sinne des § 1 Abs. 3 JuSchG sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz, TDG) und nach dem Staatsvertrag über Mediendienste der Länder (MDStV) übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte. Dies erfasst vorrangig Internetangebote.

Die Aufgabe der bisherigen Unterscheidung in Teledienste und Mediendienste hat zur Folge, dass die BPjM jetzt für die Indizierung jeglicher Internetangebote zuständig ist.

Zusammenarbeit mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Im Bereich der Telemedien ist lediglich das Verfahren bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien im Jugendschutzgesetz geregelt. Weitere Bestimmungen zu indizierten Telemedien sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder enthalten.

Die KJM nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag als zentrale Aufsichtsstelle der Länder die Aufsicht über das Internet wahr.

Der Gesetzgeber hat eine Kooperation von KJM und BPjM in § 21 Abs. 6 und Abs. 9 JuSchG sowie in § 17 Abs. 2 JMStV vorgesehen. Die BPjM muss vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien eine Stellungnahme der KJM zu dem verfahrensgegenständlichen Telemedium einholen und diese maßgeblich bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. In den bislang ca. 550 Fällen, die der KJM zur Stellungnahme übersandt wurden, konnte sämtlich Konsens über die inhaltliche Bewertung erzielt werden. Bisher sind alle Internetangebote, bezüglich derer sich die KJM

für eine Indizierung ausgesprochen hat, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen worden. Umgekehrt wurden in den Fällen, in denen die KJM eine Jugendgefährdung verneint hat, die Angebote nicht indiziert. Die beiden Institutionen ergänzen die erfolgreiche Zusammenarbeit durch regelmäßige Fachtagungen und -gespräche.

Unterscheidung zwischen öffentlicher und nicht öffentlicher Liste

§ 18 Abs. 2 JuSchG bestimmt, dass die Liste der jugendgefährdenden Medien in vier Teilen zu führen ist.

Teil A enthält die Trägermedien, die seitens der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend eingestuft wurden.

Teil B enthält die Trägermedien, die seitens der Gremien der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend und zusätzlich als strafrechtlich relevant eingestuft wurden.

Teil C enthält die Telemedien, die seitens der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend eingestuft wurden.

Teil D enthält die Telemedien, die seitens der Gremien der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend und zusätzlich als strafrechtlich relevant eingestuft wurden.

Die Teile A und B der Liste sind als öffentliche Liste zu führen.

Die Teile C und D sind als nicht öffentliche Liste zu führen.

Gemäß § 13 Abs. 2 DVO-JuSchG hat die Bundesprüfstelle die Teile A und B der Liste in geeigneter Weise in einer übersichtlichen Zusammenstellung zu veröffentlichen.

Dies geschieht durch die Herausgabe des „BPjM-Aktuell“. Das „BPjM-Aktuell“ ist das amtliche Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Es erscheint vierteljährlich und enthält in jeder Ausgabe die Indizierungslisten zu: Videofilmen, Computerspielen, Büchern, Broschüren, Comics, Schallplatten, CDs, Musikkassetten und Laserdisks (alle Trägermedien). In den Zwischenmonaten erscheint das „BPjM-Kurzinfo“ mit den monatlichen Aktualisierungen.

Das „BPjM-Aktuell“ wird an Jugendeinrichtungen, Schulen, öffentliche Bibliotheken sowie an alle im Jugendmedienschutz tätigen Behörden (Jugendämter, Ordnungsämter, Strafverfolgungsbehörden) kostenlos abge-

geben. Gewerbetreibende und sonstige Interessierte können das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entgelt abonnieren.

Die Liste der indizierten Telemedien wird nicht mehr veröffentlicht.

Telemedien, deren Anbieter ihren Sitz im Inland haben, sind kaum in den nicht öffentlichen Listenteilen C oder D enthalten. Bezüglich dieser Angebote hat die Bundesprüfstelle feststellen können, dass Anbieter mit Sitz im Inland auf das Benachrichtigungsschreiben der Bundesprüfstelle, welchem jeweils der Indizierungsantrag bzw. die Indizierungsanregung sowie die Stellungnahme der KJM beigefügt sind, umgehend reagieren und das betreffende Angebot aus dem Netz entfernt oder so abgeändert haben, dass eine Jugendgefährdung nicht mehr gegeben ist. Eine Fortführung des Indizierungsverfahrens mit einer abschließenden Listenaufnahme ist in diesen Fällen entbehrlich.

Bei indizierten Telemedien, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, sind die Rechtsfolgen der Indizierung in der Regel nicht durchsetzbar, es sei denn, die Anbieter reagieren – so in mehreren Fällen geschehen – freiwillig auf das Benachrichtigungsschreiben der Bundesprüfstelle. Das JuSchG bestimmt für solche Medien die Weitergabe dieser Daten zur Einarbeitung in nutzerautonomen Filterprogrammen, um auch bei diesen Internetangeboten den Zugang für Kinder und Jugendliche zu verhindern. In Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) stellt die Bundesprüfstelle dazu das „BPjM-Modul“ mit diesen (verschlüsselten bzw. nicht einsehbaren) Indizierungsdaten allen interessierten Filterprogrammerstellern mit geeigneten Programmen zur Verfügung.

Institutionen, die sich beispielsweise bei Erwägung eines Antrags/einer Anregung informieren wollen, ob ein bestimmtes Telemedium schon indiziert ist oder nicht, können dazu den von der Bundesprüfstelle eingerichteten Service der Listenabfrage nutzen. Unter liste@bundespruefstelle.de werden entsprechende Anfragen individuell bearbeitet. Dieser Service der Bundesprüfstelle kann selbstverständlich auch zur Abfrage einer Indizierung von Trägermedien genutzt werden. Seit Bereitstellung dieser Dienstleistung Anfang 2004 sind von der Bundesprüfstelle über 1.000 Anfragen aus der Bevölkerung sowie von antrags- und anregungsberechtigten Stellen beantwortet worden.

Listenstreichung

Die Listenstreichung und deren Verfahrensvoraussetzungen sind in den §§ 18 Abs. 7 und 23 Abs. 4 JuSchG geregelt. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Indizierung „automatisch“ ihre Wirkung. Dies kann durch die Gremien der Bundesprüfstelle aufgehoben werden, wenn sie in einem erneuten Indizierungsverfahren feststellen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste unverändert vorliegen.

Die Bundesprüfstelle ist daher verpflichtet, Indizierungen, die vor 25 Jahren erfolgt sind, rechtzeitig zu überprüfen, um dann entweder ein Verfahren einzuleiten oder von Gesetzes wegen eine Listenstreichung vorzunehmen (§ 18 Abs. 7 JuSchG). Diese Listenstreichung erstreckt sich insbesondere auf Medien, die heute nicht mehr auf dem Markt erhältlich sind, (z. B. Zeitschriften und Bücher mit weit zurückliegendem Erscheinungsdatum) oder solche Medien, die auf heute nicht mehr gebräuchlichen Daten- oder Bildträgern (Super-8-Filme) verbreitet wurden. Sie erstreckt sich auch auf Medien, die nach der aktuellen Spruchpraxis der Gremien keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermuten lassen.

Medien, die einen NS-verherrlichenden oder rassendiskriminierenden Inhalt haben, werden von der Bundesprüfstelle regelmäßig im Wege der Folgeindizierung wieder in die Liste aufgenommen. Seit Inkrafttreten des JuSchG erfolgte eine Listenstreichung von ca. 3.000 Objekten. Die hohe Zahl der Listenstreichungen ist mit dem aufgrund des Stichtags 1. April 2003 (Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes) für 25 Jahre rückwirkend zu bearbeitenden Listenbestand zu erklären.

Des Weiteren haben die Urheberin oder der Urheber, die Inhaberin oder der Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien der Anbieter oder die Anbieterin die Möglichkeit, einen Antrag auf Listenstreichung zu stellen. Dies ist regelmäßig nach Ablauf von zehn Jahren möglich (§ 23 Abs. 4 JuSchG).

Der Antrag auf Listenstreichung ist schriftlich zu begründen. Dabei ist eine nicht mehr unterstellte Jugendgefährdung unter Bezug auf die in der Entscheidung der BPjM benannten Gründe darzulegen. Sind Anträge nicht ausreichend begründet, so kann die Vorsitzende das Verfahren einstellen.

Im Jahr 2004 sind bei der Bundesprüfstelle 51 Anträge auf Listenstreichung eingegangen, wobei mehr als die Hälfte der eingereichten Medien aus der Liste gestrichen wurden.

Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verbietet in § 4 Abs. 3 das Verbreiten von Angeboten durch Rundfunk, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 JuSchG aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. In Telemedien sind diese Angebote nur innerhalb geschlossener Benutzergruppen zulässig.

Dieses Verbot wirkt so lange, bis die Bundesprüfstelle in einer Entscheidung festgestellt hat, dass das Angebot weder ganz noch im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Vor dem 1. April 2003 durften solche Sendungen in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr ausgestrahlt werden, waren jedoch nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer anzusehen war.

Die Urheberin oder der Urheber, die Inhaberin oder der Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien die Anbieterin bzw. der Anbieter haben nach § 21 Abs. 10 JuSchG das Recht, einen Antrag auf Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit bei der Bundesprüfstelle einzureichen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und ein Schnittprotokoll ist beizufügen. Die Begründung ergibt sich in den meisten Fällen allerdings schon aus dem Schnittprotokoll, in dem die vorgenommenen Kürzungen/Veränderungen aufgenommen sind.

Im Jahr 2004 wurden der Bundesprüfstelle 41 Anträge auf Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit vorgelegt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die gekürzten bzw. geänderten Fassungen der Medien in mehr als 80% zu der Entscheidung geführt haben, dass die fehlende Inhaltsgleichheit zu bejahen war.

Listenteile B und D

Hat ein Medium nach Einschätzung der Bundesprüfstelle über die Jugendgefährdung hinaus auch einen strafrechtlich relevanten Inhalt, erfolgt der Eintrag des Trägermediums in Teil

B der öffentlichen Liste und des Telemediums in Teil D der nicht öffentlichen Liste.

Zu den Medien, die in die Teile B bzw. D der Liste aufzunehmen sind, zählen:

- Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB),
- Medien, die den Holocaust leugnen oder in sonstiger Weise volksverhetzend sind (§ 130 StGB),
- Medien, die zu schweren Straftaten anleiten (§ 130a StGB),
- Medien, die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder Gewalt in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen (§ 131 StGB),
- Medien, die pornographisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§§ 184a und 184b StGB).

Ein Eintrag eines Mediums in Liste B oder D ist von der Bundesprüfstelle den zuständigen Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Gelangt nachfolgend das Gericht zu der Feststellung, dass der in Betracht kommende Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht worden ist, ist die Bundesprüfstelle verpflichtet, dieses Medium nun wiederum in Liste A oder C einzutragen.

Seit dem 1. April 2003 hat die Bundesprüfstelle überwiegend solche Medien in die Listenteile B oder D eingetragen, deren Inhalt volksverhetzend ist, den Holocaust leugnet oder gewaltverherrlichend oder -verharmlosend ist.

Eine Umtragung in die Listenteile A oder C musste bisher in keinem Fall vorgenommen werden.

Begriff der Jugendgefährdung oder der schweren Jugendgefährdung

Durch das Jugendschutzgesetz wurde die Begrifflichkeit der Jugendgefährdung neu gefasst. Während es im GjS hieß, dass alle diejenigen Medien in die Liste aufzunehmen sind, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, ist die Formulierung dahin gehend geändert worden, dass nunmehr diejenigen Medien als jugendgefährdend einzustufen sind, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung

zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. In der Begründung zum Jugendschutzgesetz wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Beurteilungskriterien inhaltlich nicht durch die neue Formulierung verändert haben.

Unverändert sind im Beispielkatalog der jugendgefährdenden Medien unsittliche, verrohend wirkende und zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien aufgeführt.

Im Bereich der schwer jugendgefährdenden Medien wurde der Beispielkatalog um solche Kriterien erweitert, die schon zuvor Spruchpraxis der Gremien waren. Dies betrifft folgende Tatbestandsmerkmale: Kriegsverherrlichung, die Menschenwürde verletzende Darstellungen von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, und die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung.

Neu ist insoweit, dass solche Darstellungen gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG schon qua Gesetz den gleichen Vertriebsbeschränkungen unterliegen wie indizierte Medien, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bedarf.

Hinsichtlich der Kriegsverherrlichung gilt, dass diese auch die Kriegsverharmlosung impliziert, wie ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt (vgl. BVerwGE 23, S. 112 [115]). Danach ist auch das Ausblenden der Schrecken des Krieges als Stilmittel der Glorifizierung tatbestandlich erfasst.

Obwohl schwer jugendgefährdende Medien auch ohne Indizierung den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen des JuSchG unterliegen, indiziert die Bundesprüfstelle auch solche. Dies dient insbesondere der Klarstellung für den Handel.

Elke Monssen-Engberding ist Vorsitzende und Corinna Bochmann ist Referentin der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).